

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 16/2025
(14. Mai 2025)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninter-
essierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife
(DeltaprüfungsPO)**

vom 13. März 2015

einschließlich der Zweiten Änderungssatzung

vom 14. Mai 2025

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 58 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 6. Mai 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 15. April 2025 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 14. Mai 2025 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (DeltaprüfungsPO) vom 14. Mai 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 16/2025 vom 14. Mai 2025) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1 Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich, Zweck und Gebührenpflicht	3
§ 2 Bestandteile der Deltaprüfung	3
Teil 2 Allgemeiner Studierfähigkeitstest der Deltaprüfung	3
§ 3 Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest	3
§ 4 Teilnahmevoraussetzungen.....	4
§ 5 Prüfungsaufbau und Prüfungsinhalt.....	4
§ 6 Durchführung.....	4
§ 7 Ermittlung des Ergebnisses und Festlegung der Bestehensgrenze	4
§ 8 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung des allgemeinen Studierfähigkeitstests	5
§ 9 Nichtteilnahme und entschuldigte Verhinderung	5
§ 10 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	5
§ 11 Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen.....	6
§ 12 Nachteilsausgleich.....	6
§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten	7
Teil 3 Schlussbestimmungen.....	7
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	7
Anlage zu § 7 Absatz 1	8

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Zweck und Gebührenpflicht

- (1) Diese Satzung regelt die Deltaprüfung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG für Studieninteressierte mit fachgebundener Hochschulreife, deren Fachbindung nicht zum Studium des gewünschten Studiengangs berechtigt, und für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife.
- (2) Die erfolgreich absolvierte Deltaprüfung berechtigt in Verbindung mit der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife zum Studium eines Bachelorstudiengangs an der DHBW.
- (3) Eine an einer anderen baden-württembergischen Hochschule durchgeführte Deltaprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG wird für ein Studium an der DHBW anerkannt.
- (4) Die Deltaprüfung ist gebührenpflichtig. ²Näheres regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Bestandteile der Deltaprüfung

- (1) Die Deltaprüfung der DHBW besteht aus einem allgemeinen Studierfähigkeitstest und einem studiengangs- und berufsfeldspezifischen Auswahlverfahren.
- (2) Der allgemeine Studierfähigkeitstest wird am Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (ZHL) der DHBW durchgeführt. ²Es handelt sich durch die computergestützte Prüfung und Auswertung um eine automatisierte Einzelentscheidung im Sinne von Artikel 22 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (3) Das studiengangs- und berufsfeldspezifische Auswahlverfahren wird von dem zugelassenen Dualen Partner durchgeführt und richtet sich nach dessen internen Regelungen. ²Über die Zulassung zum studiengangs- und berufsfeldspezifischen Auswahlverfahren entscheidet der Duale Partner.

Teil 2 Allgemeiner Studierfähigkeitstest der Deltaprüfung

§ 3 Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest

- (1) Die Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest ist in Textform zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist in der Regel vier Wochen vor der Durchführung der Prüfung beim ZHL einzureichen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das ZHL und unterrichtet die Studieninteressierten über die getroffene Entscheidung. ²Die Versagung der Zulassung ist zu begründen.
- (4) Die Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest ist zu versagen, wenn bereits dreimal erfolglos am allgemeinen Studierfähigkeitstest teilgenommen oder der allgemeine Studierfähigkeitstest bereits bestanden wurde.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Am allgemeinen Studierfähigkeitstest darf nur teilnehmen, wer sich zur Prüfung angemeldet hat und zur Prüfung zugelassen wurde.
- (2) Bei der Prüfung mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Identitätsnachweis. ²Die Nichteinhaltung dieser Pflicht führt zum Ausschluss von der Prüfung.

§ 5 Prüfungsaufbau und Prüfungsinhalt

- (1) Der allgemeine Studierfähigkeitstest besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Testteil (kognitive Fähigkeiten) werden insbesondere logische und verbale Fähigkeiten geprüft sowie das Zahlenverständnis und Problemlösungsvermögen. ³Im zweiten Testteil (Persönlichkeit) werden insbesondere emotionale Stabilität, Extraversion, Offenheit, Gewissenhaftigkeit und Verträglichkeit geprüft.
- (2) Der allgemeine Studierfähigkeitstest wird als computergestützte Präsenzprüfung durchgeführt. ²Multiple-Choice-Fragen sowie die Fragenauswahl durch den Computer sind zulässig.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 68 Minuten.
- (4) Es muss gewährleistet sein, dass die nach Absatz 1 geprüften Fähigkeiten hinsichtlich des Schwierigkeitsgrads und des Verhältnisses der einzelnen Fragen untereinander in gleichem Maße geprüft werden.

§ 6 Durchführung

- (1) Der allgemeine Studierfähigkeitstest wird vom ZHL koordiniert und durchgeführt. ²Die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung obliegt einer Testleitung, die vom ZHL zu benennen ist.
- (2) Der Ort und der Zeitpunkt des allgemeinen Studierfähigkeitstests sind den Studieninteressierten über die Website des ZHL bekanntzugeben.
- (3) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. ²In dem Protokoll sind insbesondere Prüfungsdatum und Prüfungszeitraum, die Namen der Aufsicht führenden Personen, besondere Vorkommnisse und der Name der Testleitung festzuhalten.

§ 7 Ermittlung des Ergebnisses und Festlegung der Bestehensgrenze

- (1) Die Berechnung des Ergebnisses, die maximal erreichbare Punktzahl sowie die Festlegung der Bestehensgrenze richten sich nach den Regelungen in der Anlage.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung stellt die Testleitung für jede zu prüfende Person das Prüfungsergebnis fest.
- (3) Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person in einem Bescheid mit Festsetzung der erreichten Gesamtpunktzahl mitzuteilen, der im weiteren Immatrikulationsverfahren den Studienakademien vor-

zulegen ist. ²Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ³Zudem erhält die zu prüfende Person eine Bescheinigung zur Vorlage für den Dualen Partner.

(4) Die zu prüfende Person kann die Überprüfung des Prüfungsergebnisses innerhalb von drei Tagen nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlangen und dazu Stellung nehmen. ²Die Überprüfung des Prüfungsergebnisses ist vom ZHL durch eine natürliche Person unverzüglich durchzuführen und sofern erforderlich das Prüfungsergebnis neu zu bewerten.

§ 8 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung des allgemeinen Studierfähigkeitstests

(1) Der allgemeine Studierfähigkeitstest ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht wurde.

(2) Der allgemeine Studierfähigkeitstest ist nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person ohne Vorliegen der dies entschuldigenden Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 nach Beginn der Prüfung von der Prüfungsleistung zurücktritt (unentschuldigte Verhinderung). ²Der allgemeine Studierfähigkeitstest gilt auch als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person gemäß § 10 versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört.

(3) Wer den allgemeinen Studierfähigkeitstest nicht bestanden hat, kann ihn zweimal wiederholen.

²Ein einmal bestandener allgemeiner Studierfähigkeitstest kann nicht wiederholt werden.

§ 9 Nichtteilnahme und entschuldigte Verhinderung

(1) Erscheint eine zu prüfende Person nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht unternommen (Nichtteilnahme).

(2) Die zu prüfende Person hat die Verhinderung an der Erbringung der begonnenen Prüfungsleistung nicht zu vertreten, wenn für diese ein wichtiger Grund besteht und die Verhinderung form- und fristgerecht geltend gemacht wurde (entschuldigte Verhinderung).

(3) Der wichtige Grund ist durch die zu prüfende Person beim ZHL unverzüglich anzuzeigen und durch geeignete Nachweise unverzüglich glaubhaft zu machen.

(4) Besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines geeigneten ärztlichen Attests, das auf Verlangen im Original vorzulegen ist, zu erfolgen. ²Bestehen Zweifel bezüglich der Angaben im ärztlichen Attest, kann das ZHL die Vorstellung der zu prüfenden Person bei einer von ihr benannten Ärztin oder einem von ihr benannten Arzt verlangen.

(5) Im Falle einer entschuldigten Verhinderung gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 10 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht die zu prüfende Person über das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder begeht sie bei der Prüfung einen Ordnungsverstoß, kann das ZHL sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Eine Täuschung liegt vor, wenn von der zu prüfenden Person eine eigenständige und regulär erbrachte Prüfungsleistung vorgespiegelt wird, obwohl sie sich bei deren Erbringung unerlaubte Vorteile oder unerlaubter Hilfe, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, bedient und dadurch bei der prüfenden Person über die bestehenden Kenntnisse und Fähigkeiten einen Irrtum erregt hat. ²Auch der Versuch begründet eine Täuschung.

(3) Ein Ordnungsverstoß liegt vor, wenn die zu prüfende Person den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört oder die für eine Prüfungsleistung festgelegte Bearbeitungszeit nicht einhält.

§ 11 Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen

(1) Auf Antrag der zu prüfenden Person sind die für sie geltenden Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen zu beachten und entsprechend ihres Schutzzwecks anzuwenden. ²Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Müttern in der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), insbesondere die Schutzfristen nach § 3 MuSchG, sind ab Nachweis der Voraussetzungen zu beachten. ³Es ist insbesondere zu ermöglichen, dass Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abgelegt werden dürfen.

(2) Geltende Rechte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

(3) Die schutzbegründenden Umstände sind durch die zu prüfende Person in Textform beim ZHL unverzüglich anzuzeigen und durch geeignete Nachweise unverzüglich glaubhaft zu machen. ²Die Nachweise sind auf Verlangen im Original vorzulegen.

(4) Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die den Schutz nach dieser Bestimmung betreffen, insbesondere solche, die zu seinem Wegfall führen, sind von der zu prüfenden Person unverzüglich nach Kenntnis in Textform anzuzeigen.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Ist die zu prüfende Person infolge einer Behinderung, einer chronischen oder nicht nur vorübergehenden Erkrankung oder einer anderen vergleichbaren besonderen Lebenslage nicht in der Lage, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu erbringen, sind auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen zu gewähren (Nachteilsausgleich).

(2) Als Nachteilsausgleich kommt insbesondere die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Gewährung von Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Prüfungsdauer, die Zulassung persönlicher und sachlicher Hilfsmittel oder die Erbringung der Prüfung in anderer Form in Betracht.

(3) Der Antrag ist von der zu prüfenden Person in Textform und frühzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Prüfung einzureichen. ²Erfolgt die Einreichung des Antrags nicht frühzeitig, ist der Termin zu verschieben oder sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände bei der Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung nicht zu berücksichtigen. ³Einem Antrag, der nicht frühzeitig eingereicht worden ist, kann nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG

entsprochen werden.

(4) Der Antrag ist beim ZHL einzureichen. ²Die dem Antrag zugrundeliegenden Tatsachen sind in den Fällen der behinderungs- oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen in der Regel durch Vorlage eines geeigneten fachärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ³Das fachärztliche Attest hat dabei die wesentlichen Befundtatsachen, deren Auswirkungen auf die Erbringung der Prüfungsleistung und die sie kompensierenden Maßnahmen zu beinhalten. ⁴In anderen besonderen Lebenslagen erfolgt die Glaubhaftmachung durch entsprechende aussagekräftige Nachweise. ⁵Die Nachweise sind auf Verlangen im Original vorzulegen. ⁶§ 9 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Aufbewahrung und die Löschfristen sind in der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

(2) Der allgemeine Studierfähigkeitstest nach der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über den Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife (Prüfungsordnung Eignungstest) vom 15. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2010), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 13/2010), wird als allgemeiner Studierfähigkeitstest anerkannt.

Stuttgart, den 14. Mai 2025



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin

Anlage zu § 7 Absatz 1

Ermittlung der Prüfungsergebnisse und Berechnungsvorschriften für den allgemeinen Studierfähigkeitstest

1. Ermittlung der Testwerte:

Die Berechnung der Eignung der zu prüfenden Person erfolgt in vier Schritten:

1. Ermittlung der Testwerte für die acht Dimensionen („Fluide Intelligenz (Gf)“, „Kristalline Intelligenz (Gc)“, „Quantitatives Denken (Gq)“, „Emotionale Stabilität (N)“, „Extraversion (E)“, „Offenheit (O)“, „Gewissenhaftigkeit (C)“ und „Verträglichkeit (A)“) der DHBW Testbatterie zur Überprüfung der Studierfähigkeit,
2. Transformation der Testwerte für die acht Dimensionen in Standardwerte (Prozentrangwerte),
3. Berechnung eines Gesamtwerts als Indikator für die Studierfähigkeit und
4. Festlegung der Bestehensgrenze für den Gesamtwert.

Alle hier beschriebenen Berechnungen werden automatisch im Wiener Testsystem durchgeführt.

1.1. Bewertung der Prüfungsleistung auf Subtestebene im Leistungsteil

Im Leistungsteil der Testbatterie wird bei jeder Aufgabe ermittelt, ob sie richtig oder falsch gelöst wurde. Nur richtige Lösungen erhalten einen Punkt. Aus der Beurteilung der Antworten auf die einzelnen Aufgaben wird unter Berücksichtigung von deren Schwierigkeit mit Hilfe eines Maximum Likelihood Schätzers ein Personenparameter nach dem 1PL Rasch Modell berechnet. Diese Berechnung wird für jede der sechs Subtests durchgeführt.

1.2. Bewertung der Prüfungsleistung auf Dimensionesebene im Persönlichkeitsteil

Im Persönlichkeitsteil wird ein multidimensionales forced-choice-Format angewendet. Die jeweils aufgestellten drei Aussagen sind von der zu prüfenden Person so zu reihen, dass die am ehesten auf sie zutreffende Aussage an erster Stelle und die am wenigsten auf sie zutreffende Aussage an dritter Stelle steht. Anhand der Rangreihungen werden nach dem Thurstonian Item Response Model die Personenparameter berechnet.

1.3. Ermittlung der Testwerte für die Dimensionen des Leistungsbereichs:

Ausgehend von diesen Personenparametern der einzelnen Subtests werden gewichtete Summenscores über die eigentlich interessierenden Intelligenzdimensionen „Fluide Intelligenz (Gf)“, „Kristalline Intelligenz (Gc)“ und „Quantitatives Denken (Gq)“ berechnet.

Die Formeln zur Berechnung dieser drei Testkennwerte basieren auf den Ergebnissen einer konfirmatorischen Faktorenanalyse und lauten wie folgt:¹

$$Gf = (1,014 * [NID-1,114]/1,680 + 1,028 * [FIDAI+0,817]/1,115) / 2$$

$$Gc = (1,009 * [WS-0,416]/1,127 + 0,995 * [WB-1,567]/0,968) / 2$$

$$Gq = (0,957 * [ASF+0,323]/0,948 + 0,914 * [NF+1,736]/1,958) / 2$$

1.4. Ermittlung der Testwerte für die Dimensionen des Persönlichkeitsbereichs:

Die Berechnung der Testwerte für die fünf Dimensionen des Persönlichkeitsteils „Emotionale Stabilität (N)“, „Extraversion (E)“, „Offenheit (O)“, „Gewissenhaftigkeit (C)“ und „Verträglichkeit (A)“ erfolgt anhand des Thurstonian Item Response Models.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes (PR) für die acht Testwerte des Auswahlverfahrens:

Die Berechnung der Prozentrangwerte erfolgt für alle Testkennwerte nach folgender Formel:

$$PR_x = 100 \cdot \frac{\text{cum } f_x - f_x/2}{N}$$

cum f_x entspricht der Anzahl der geprüften Personen, die den Testkennwert x oder einen kleineren Wert erzielt haben, f_x ist die Anzahl der geprüften Personen mit einem Testkennwert von x , und N bezeichnet den Stichprobenumfang.²

3. Berechnung des Gesamtwerts anhand eines Anforderungsprofils für die Studierfähigkeit

Das Anforderungsprofil legt fest, welche Ausprägung die gemessenen latenten Fähigkeiten und Persönlichkeiten der acht Dimensionen der DHBW Testbatterie annehmen müssen, um von einer allgemeinen Studierfähigkeit sprechen zu können. Die Anforderungen werden als Idealbereiche definiert. Die Relevanz der acht Dimensionen für die testdiagnostische Einschätzung der Studierfähigkeit wird ebenfalls im Anforderungsprofil festgelegt.³ Bei diesem Vorgehen wird der Gesamtwert als standardisierte und gewichtete Abweichungsquadratsumme nach folgender Formel berechnet:

$$Fit = \left(1 - \frac{\sum \Delta v_i}{\sum G_{v_i}}\right) \cdot 1000$$

¹ Legende: NID (Numerisch Induktives Denken), FIDAI (Figural Induktives Denken); WS (Allgemeinwissen), WB (Wortbedeutung); ASF (Arithmetische Schätzfähigkeit), NF (Arithmetische Flexibilität).

² Bei der Berechnung der Normwerte wurde auf eine Prozentrangskala zurückgegriffen, da diese inhaltlich an die geprüften Personen rückgemeldet werden können. Der Prozentrang (PR) gibt an, wie viel Prozent der repräsentativen Normstichprobe eine schlechtere oder zumindest ebenso gute Prüfungsleistung erzielten, wie die geprüfte Person.

³ Diese festgelegten Prozentrangbereiche und deren Gewichtungen basieren auf aktuellen Metaanalysen und Validierungsstudien zu den Prüfungsverfahren, die in der Testbatterie der DHBW verwendet werden.

Hierbei steht Δv_i für die gewichtete und quadrierte Abweichung der Prüfungsleistung der geprüften Personen in der Dimension i vom Idealprofil. G_{vi} steht für die Gewichtung der Abweichung in der Dimension i . Der resultierende Gesamtwert liegt immer zwischen 0 und 1.000. Er stellt inhaltlich betrachtet das Ausmaß der Passung der geprüften Personen auf die allgemeinen Anforderungen eines Studiums dar (Angaben in Promille).

Anforderungsprofil:

Merkmal	Dimension	Fähigkeit	Subtest
Erster Testteil Kognitive Fähigkeiten	Fluide Intelligenz	Logische Fähigkeit	Numerisch- induktives Denken (NID) Figural-induktives Denken (FID)
	Kristalline Intelligenz	Verbale Fähigkeit	Allgemeinwissen (WS) Wortbedeutung (WB)
	Quantitatives Denken	Zahlenverständnis und Problemlösen	Arithmetische Schätzfähigkeit (ASF) Arithmetische Flexibilität (NF)
Zweiter Testteil Persönlichkeit	Emotionale Stabilität	Emotionale Stabilität	
	Extraversion	Extraversion	
	Offenheit	Offenheit	
	Gewissenhaftigkeit	Gewissenhaftigkeit	
	Verträglichkeit	Verträglichkeit	

4. Ermittlung eines Notenwertes und Festlegung der Bestehensgrenze:

Für jede geprüfte Person wird der Gesamtwert berechnet. Die Studierfähigkeit gilt als nachgewiesen, sofern mindestens 700 der erreichbaren Punkte erreicht wurden:

Gesamtwertbereich
Maximalpunktzahl: 1.000
Bestehensgrenze: 700